Staatsanzeiger
für Rheinland-Pfalz
Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 12. MÄRZ 2018 STAATSANZEIGER NR. 8 / SEITE 249

INHALT

Seite

Ministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197) . . . 249

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Neuberufung der ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung 249

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Verfassung[1] der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Rheinland-Pfalz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - 250

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung Aktenzeichen: 21a-7.120-003-2018 Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Homburg - Otterbach (Pos. XVIII) durch Ersatzneubau der Masten Nr. 278 und Nr. 279. 252

Sonstige Veröffentlichungen

Bekanntmachung des Zweckverbands „Erholungsgebiet Rheinhessische Schweiz“ (Verbandsversammlung am 21. März 2018) 253

Auflösung des Vereins Initiative Freie Montessori Schule Koblenz e.V. 253

Auflösung des Vereines „Freunde helfen Freunden - den Kindern von Tschernobyl“ 253

Auflösung des Wandervereins Kroppacher Schweiz e.V. 253

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR) für das Haushaltsjahr 2018 253

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (IX/6. Sitzung am 29. November 2017) 254

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald für das Jahr 2018 255

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten - Anordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG 257

Auflösung des Vereins Junge Vielfalt e.V. 257

IX. Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz Fachbereich Architektur - Wahlbezirk Trier 257

Auflösung des Vereins Silver-Stone-Ranch Pirmasens 257

Auflösung des Männer-Gesangs-Vereins „Eintracht 1878“ Trechtingshausen e.V./i.L. 257

Auflösung des Vereins Partnerschaft 3. Welt e.V. 257

Öffentliche Ausschreibungen 258

Stellenausschreibungen 258

Bekanntmachungen der Gerichte 265

Ministerium der Finanzen

1068.

Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 13. März 2018 die Indexzahl 223,3 (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Johann B r i l l

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

1069.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Neuberufung der ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung

Die zwölfte Amtsperiode des bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz nach § 82 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) errichteten Landesausschusses für Berufsbildung endet am 31. März 2018, weshalb eine Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erforderlich ist. Die Berufung erfolgt durch die Landesregierung für eine Amtszeit von längstens vier Jahren.

Der Landesausschuss für Berufsbildung hat nach § 83 BBiG die Aufgabe, die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Der Landesausschuss für Berufsbildung setzt sich aus je sieben Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden zusammen. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die bei Verhinderung an deren Stelle treten. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich.

Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitgeber steht den auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüssen der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände zu.

Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer steht den auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu.

Die vorgenannten Organisationen werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge zur